



Grundlagen der Freiwilligenarbeit

Inhalt

Überblick

Verantwortlichkeit

Personalblatt

Tätigkeitsnachweis

Spesenreglement



Überblick Freiwilliges Engagement

(In Anlehnung an den „Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden“ SG; 2010)

Einleitung

Freiwillig Engagierte gestalten unsere Kirchgemeinde mit. Sie machen unsere Angebotspalette farbiger und vielfältiger und machen solidarische christliche Gemeinschaft erlebbar. Wir schätzen den Erfahrungsreichtum, die vielseitigen Kompetenzen, das Mitgestalten und Mitdenken der Freiwilligen und die Gemeinschaft mit ihnen.

Definition

Wir sprechen von freiwillig Engagierten in Abgrenzung zu festangestellten Mitarbeitenden.

Freiwilliges Engagement ist ein gemeinnütziger Beitrag an das Leben in unserer Kirchgemeinde.

Sie wird unentgeltlich geleistet und ergänzt die Arbeit der Angestellten und der Kirchenvorsteherschaft. Freiwilliges Engagement ermöglicht Angebote, die sonst nicht realisiert werden könnten. Es soll zeitlich auf sechs Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt begrenzt sein.

Die Freiwilligen besitzen Mitsprachemöglichkeiten bei der Ausgestaltung ihrer Aufgabe. Sie werden von den Verantwortlichen des jeweiligen Aufgabengebietes begleitet und besitzen den nötigen Zugang zur Infrastruktur der Kirchgemeinde.

Versicherung

Die Kirchgemeinde gewährleistet während deren Einsatz den nötigen Versicherungsschutz der Freiwilligen.

Verpflichtungen

Wer sich freiwillig engagiert, geht zwei wichtige Verpflichtungen ein – die Pflicht zur Sorgfalt und die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Unter Sorgfalt ist zu verstehen, dass Freiwillige die Verantwortung, welche sie in Zusammenhang mit ihrer Aufgabe übernehmen, äusserst ernst nehmen; sie wahren die Integrität der Menschen, mit denen sie zu tun haben, sie halten sich an Abmachungen und informieren Betroffene bzw. Beteiligte situationsgerecht und Frühzeitig.

Unter Verschwiegenheit ist zu verstehen, dass persönliche Informationen, die Freiwillige in Zusammenhang mit ihrer Aufgabe erhalten, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Begleitung / Anerkennung

Die Begleitung der Freiwilligen und die Anerkennung ihres Einsatzes ist den Verantwortlichen der Kirchgemeinde ein wichtiges Anliegen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- alle Freiwilligen haben eine Teamleitung als Ansprechperson bzw. ggf. deren vorgesetzte Person aus der Kirchenvorsteherschaft oder dem Angestellten-Team.

- sie wissen, wer im Konfliktfall ihrer Ansprechperson vorgesetzt ist (Organigramm) und können mit dieser Person Kontakt aufnehmen

- ein Mitglied der Vorsteherschaft ist übergeordnet zuständig für die Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde

- Freiwillige werden ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechend eingesetzt, neue Freiwillige werden gezielt in ihre Aufgabe eingeführt

- Freiwillige erhalten konstruktives Feedback für ihr Engagement

- die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich, offen und beruht auf gegenseitigem Respekt, gegenseitige Information ist gegeben; in schwierigen Situationen wird die Klärung über das gemeinsame Gespräch gesucht

- jährlich findet ein Dankesessen für alle Freiwilligen statt; ausserdem pflegen wir weitere Formen der Wertschätzung wie z.B. Geburtstagskarten

- spezifische Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen können von Freiwilligen nach Rücksprache mit ihrer Ansprechperson besucht werden; die Vorsteherschaft entscheidet im Einzelfall über die Kostenbeteiligung

- Freiwilliges Engagement wird auf Wunsch der Freiwilligen schriftlich bestätigt (z.B. Sozialzeitausweis oder individueller Tätigkeitsnachweis)



Verantwortlichkeiten Freiwilligenarbeit

Behördenmitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt und nehmen ihre Verantwortung gemäss der kantonalen Kirchenordnung und dem kantonalen Recht wahr. Sie erhalten eine Behördenentschädigung.

Kommissionsmitglieder engagieren sich im Auftrag der Kivo gemäss Kommissionsreglement der Evang. Kirchgemeinde Grabs-Gams. Sie erhalten Sitzungsgelder.

Festangestellte Mitarbeitende stehen in einem arbeitsrechtlich geregelten Lohnverhältnis. Ihre Aufgaben und Kompetenzen regelt der Stellenbeschrieb.



Personalblatt Freiwillige

Name:

Adresse:

Telefon: Mobile:

E-Mail:

Geb. Datum:

Bankniederlassung:

IBAN:

(Für allfällige Spesenerstattung)

Beginn der Tätigkeit:

Aufgabe/n:

.....
.....
.....
.....
.....

Anfrage möglich für weitere Aufgaben:

.....
.....
.....

Direkte und übergeordnete Ansprechperson auf Seiten Kirchgemeinde:

.....
.....

Datum:

Unterschrift Freiwillige/r:



Tätigkeitsnachweis Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit wird auf Wunsch der Freiwilligen von der Kirchgemeinde bestätigt.

(Freiwillige führen selbständig einen Nachweis über die geleistete Tätigkeit.)



Spesenreglement Freiwilligenarbeit

(In Anlehnung an die „Weisungen für Spesenvergütungen“ des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen)

Allgemein

Auslagen, welche den Freiwilligen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden von der Kirchgemeinde zurückerstattet. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- einmalig anfallende Spesen bedürfen der individuellen Bewilligung durch die Ansprechperson
- wiederkehrende Spesen bedürfen der grundsätzlichen Bewilligung durch die Ansprechperson
- in der Regel werden Fahrtkosten zum jeweiligen „Einsatzort“ der Tätigkeit nicht erstattet; in Abhängigkeit von der Häufigkeit des Einsatzes und der Entfernung zum Wohnort kann dies jedoch im Einzelfall von der Ansprechperson bewilligt werden
- grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, Kosten für den Gebrauch privater Fahrzeuge werden nur in begründeten Fällen erstattet
- für öffentliche Verkehrsmittel werden Billette zweiter Klasse bzw. bei grösseren Entfernungen die Kosten für die „SBB-Tageskarte“ erstattet
- bei der Nutzung privater Fahrzeuge beträgt die Kilometerentschädigung 60 Rappen

Verpflegung

- Erstattung von Verpflegungskosten gegen Beleg bis maximal Fr. 30.- pro Mahlzeit

Sachkosten

- effektive Kosten gegen Beleg

Inkrafttreten

Diese Grundlage wurde von der Kirchenvorsteherschaft der Evang. Kirchgemeinde Grabs-Gams am 07.01.2025 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.